Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 1353.) Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin. Vom 17ten März 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben beschlossen, für die durch das Statut vom 15ten November 1821. konstituirte Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin eine Börsenordnung zu erlassen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Die Börse ist die unter Genehmigung des Staats gebildete Versammlung von Kaufleuten, Mäklern, Schiffern und anderen Personen, zur Erleichterung des Betriebes kaufmännischer Geschäfte aller Art.

§. 2.

Ausgeschlossen von den Börsenversammlungen sind:

1) Personen weiblichen Geschlechts;
2) Personen, welche erweislich nicht des Handels, sondern anderer, demselben fremder Zwecke wegen, sich einfinden;
3) diejenigen Kaufleute, so wie diejenigen Handeltreibenden, ohne kaufmännische Rechte, welche in Konkurs gerathen sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, oder mit ihren Kreditoren über einen außergerichtlichen Vergleich unterhandeln.

Die Ausschließung solcher Personen dauert so lange, bis der Konkurs aufgehoben, oder beendigt ist, oder die Kreditoren durch Vergleich abgefunden, oder durch längere Befristung beruhigt sind; es wäre denn, daß die Vorsteher der Kaufmannschaft, wenn sie sich überzeugt haben, daß die Insolvenz allein in wirklichen Unglücksfällen ihren Grund hat, dem Ausgeschlossenen den Zutritt schon früher ausdrücklich gestatten.

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten April 1832.)

4) Alle diejenigen, die für muthwillige, oder betrügerische Bankeruttirer durch rechtskräftiges Erkenntniß erklärt, oder eines Meineides, einer Verfälschung öffentlicher Papiere, Privat-Urkunden oder Unterschriften, der absichtlichen Verbreitung falscher Münzen, oder sonst eines qualifizirten Betruges, nach richterlichem Urtheile überwiesen, oder wegen eines anderen Verbrechens zur Zuchthausstrafe mit Verlust der kaufmännischen Rechte, oder der bürgerlichen Ehrenrechte, rechtskräftig verurtheilt worden sind; desgleichen wegen Verschwendung, oder Geistesschwäche, unter Kuratel gesetzte Personen.

§. 3.

Außerdem sind die Börsenkommissarien befugt, auf den Grund eines Beschlusses der Vorsteher der Kaufmannschaft, auch anderen, als den im §. 2. bemerkten, nicht zur Korporation gehörenden Personen den Zutritt zur Börse zu versagen; jedoch bleibt dagegen der Rekurs offen, weil ohne erhebliche Ursachen Niemand ausgeschlossen werden soll.

§. 4.

Die Börsenversammlungen werden dreimal in der Woche, am Montage, Mittwoch und Freitage, mit Ausnahme der einfallenden Festtage, von 12 bis 1½ Uhr Mittags, im kaufmännischen Börsenlokale gehalten.

Diese Bestimmung bleibt so lange in Kraft, als nicht das Interesse des Handels, oder ein veränderter Postenlauf die Vorsteher der Kaufmannschaft zu einer (mit Genehmigung der Regierung zu bewirkenden) Aenderung veranlassen.

§. 5.

Wenn, zufolge der Uebereinkunft der Kontrahenten, Erklärungen über den Abschluß unterhandelter, oder über den Rücktritt von abgeschlossenen Geschäften an der Börse erfolgen sollen; so müssen diese Erklärungen von dem Theile, welcher sich solche vorbehalten hat, vor 1½ Uhr abgegeben werden.

§. 6.

Die Regulirung der Kourse von Wechseln, öffentlichen Schuldpapieren und Geld, so wie der Preiskourante von Material- und Getreide-Waaren, desgleichen der Schiffsfrachten, geschieht an der Börse nach jedesmaliger Beendigung derselben.

Die Geld-, Wechsel- und Fondskourse werden Montags und Freitags, die Waaren-Preiskourante und Schiffsfrachten aber an jedem Montage festgestellt, bis hierunter etwa, wie im §. 4. bemerkt, eine Abänderung nothwendig wird.

§. 7.

§. 7.

Den nach §. 67. des Statuts vom 15ten November 1821., von den Vorstehern der Kaufmannschaft erwählten Börsenkommissarien liegt die Regulirung der Kourse ob, deren Feststellung auf folgende Weise geschieht.

Nach dem Schlusse der Börse versammeln sich sämmtliche Mäkler um die Börsenkommissarien in einem besonderen Zimmer. Diese erfordern von den Ersteren pflichtmäßige, auf ihren Amtseid zu nehmende, Anzeige, zu welchen Koursen Wechsel, Geldsorten und Fonds, zu welchen Preisen Waaren aller Art, zu welchen Frachten Schiffe zu haben gewesen sind, was dafür geboten, und, in sofern es zur Beurtheilung der richtigen Notirung nothwendig, auf welche Summe, Raum, Menge, oder Gewicht u. s. w. wirklich abgeschlossen worden ist. Sie können die gutachtliche Meinung der Mäkler darüber, wie die Preise u. s. w. zu notiren sind, erfordern, brauchen aber sich mit ihnen in keine Diskussionen einzulassen, noch solche unter den anwesenden Mäklern selbst zu gestatten, sobald sie dieselben für überflüssig halten. Sie sind befugt, in wichtigen und zweifelhaften Fällen von den Mäklern einen schriftlichen Auszug aus ihren Taschenbüchern, oder die Vorlegung der Taschenbücher selbst, jedoch mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten, zu verlangen.

§. 8.

Auf den Grund der solchergestalt nach den Angaben, oder aus den Taschenbüchern der Mäkler gesammelten Materialien, bestimmen die Börsenkommissarien in Gegenwart der Mäkler die zu notirenden Kourse, Waarenpreise und Frachten, und nehmen darüber ein von den Mäklern mit zu unterzeichnendes Protokoll auf.

In Fällen, wo die beiden Börsenkommissarien sich nicht einigen können, entscheidet die Stimme des Obervorstehers der Kaufmannschaft, der zu diesem Ende bis nach vollendeter Koursregulirung auf der Börse anwesend seyn muß; in Verhinderungsfällen wird der Obervorsteher auch hier von seinem Stellvertreter vertreten. (§. 35. des Statuts für die Kaufmannschaft, vom 15ten November 1821.)

§. 9.

Bei der Regulirung und Feststellung der Kourse, Waarenpreise und Frachten darf, außer dem Obervorsteher oder dessen Stellvertreter, den Börsenkommissarien und den Mäklern, Niemand zugegen seyn.

§. 10.

Sogleich nach geschehener Feststellung werden die Kourse, Preise und Frachten in Gegenwart der Mäkler von Einem der beiden Börsenkommissa-

rien aus dem §. 8. erwähnten Protokolle in das Börsenbuch eingetragen. Aus diesem Börsenbuche können die Mäkler die Preiskourante, Kours= und Fracht=Zettel, zur Vertheilung an ihre Kunden in der Stadt drucken lassen, dürfen dieselben jedoch, bei Vermeidung einer Strafe von Fünf Thalern für jeden Kontraventionsfall, nicht nach anderen Orten versenden.

Findet sich kein Mäkler bereit, den Druck der Kourszettel zu besorgen, so liegt es den Vorstehern der Kaufmannschaft ob, den Druck auf Kosten der Korporation zu bewirken. Auch sind die Vorsteher verpflichtet, die Kourszettel unentgeldlich an diejenigen Behörden einzureichen, welche die Regierung in Stettin ihnen namhaft machen wird.

§. 11.

Die Kourszettel und Preiskourante dürfen nur mit Bemerkungen begleitet seyn, welche sich in Thatsachen gründen, nicht aber mit solchen, welche Urtheile, Schlüsse, Vermuthungen, oder überhaupt die eigenen Ansichten des Herausgebers, entwickeln, widrigenfalls der Letztere in eine Strafe von Fünf Thalern für jeden Uebertretungsfall verfällt.

§. 12.

Die Kourszettel und Preiskourante sollen, in sofern sie mit dem §. 10. gedachten Börsenbuche und dem §. 8. erwähnten Protokolle übereinstimmen, auch in streitigen Fällen den richterlichen Entscheidungen zur Grundlage dienen.

§. 13.

Der Mäkler, welcher Kourszettel und Preiskourante ausgiebt, die mit dem Börsenbuche nicht übereinstimmen, verfällt, außer dem nachgewiesenen Falle eines Druckfehlers, in eine Geldstrafe von Zwanzig Thalern.

Ist die Ausgabe der falschen Kourszettel und Preiskourante in betrüglicher Absicht geschehen, so wird er überdies den Gerichten zur Bestrafung überwiesen.

§. 14.

Den Börsenkommissarien liegt zunächst, nach §. 67. des Statuts vom 15ten November 1821., die Erhaltung der äußern Ordnung bei den Börsen=Versammlungen ob, und ist demnach Jeder derselben befugt, Personen, welche die Ruhe an der Börse durch Aufsehen und Aergerniß erregende Streitigkeiten, oder auf andere Weise stören, sofort und ohne alle Erörterungen der Ursachen des Streites und der Störungen von der Börse entfernen zu lassen, wobei die Polizei auf Erfordern Hülfe zu leisten verpflichtet ist.

§. 15.

Ueberdies haben die Börsenvorsteher auch darauf zu sehen, daß die Mäkler sich zu rechter Zeit zur Börse einfinden, sich vor Beendigung der Koursregulirung nicht entfernen und ihren Verpflichtungen bei der Vermittelung und Abschließung der Geschäfte, während der Dauer der Börsenversammlungen und bei Regulirung der Kourse, Preise und Frachten, nachkommen.

§. 16.

Der Mäkler, welcher, ohne sich bei den Börsenkommissarien mit erheblichen Hinderungsursachen entschuldigt zu haben, oder für eine gewisse Zeit beurlaubt zu seyn, aus der Börsenversammlung fortbleibt, oder sich später einfindet, oder vor deren Schluß entfernt, verfällt in eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern. Derjenige Mäkler, welcher von der Regulirung der Kourse, Preise und Frachten, ganz wegbleibt, erlegt eine Geldbuße von Fünf Thalern. Derjenige Mäkler, welcher in den §. 7. bezeichneten Fällen, den Börsenkommissarien die Vorlegung seines Taschenbuchs verweigert, verfällt in eine Strafe von Zwanzig Thalern.

§. 17.

Die Vorsteher der Kaufmannschaft führen ein Verzeichniß:

1) aller Mitglieder der Korporation;
2) aller Unterschriften ihrer Handlungsfirmen;
3) der vollständigen Namen aller Theilnehmer der Handlung, sofern sie nicht stille Gesellschafter sind;
4) derjenigen Korporationsmitglieder, welche sich zum gerichtlichen Konkurse melden, oder ihre Zahlungen einstellen, und die Kreditoren zusammenrufen lassen;
5) der Familien- und Vornamen derer, denen Prokura ertheilt ist, vollständig ausgeschrieben.

Zu dem Ende sollen alle jetzige Mitglieder der Korporation acht Tage nach Publikation dieser Börsenordnung, alle künftige aber sofort nach ihrer Aufnahme, nach Annahme einer Firma, oder Ausstellung einer Prokura, eine schriftliche Angabe vorstehenden Inhalts, mit der Originalprokura einreichen, wobei auch der Prokurant die Unterschrift, deren er sich bedienen will, mit seinem vollständigen Namen versehen, und, daß er dies gethan, ausdrücklich bemerkt haben muß.

§. 18.

Wer diese Anzeige auch nach erfolgter Aufforderung von Seiten der Vorsteher unterläßt, ist in eine Geldbuße von Funfzig Thalern verfallen.

§. 19.

Von den eingereichten Originalprokuren hat der Sekretair der Vorsteher der Kaufmannschaft sofort beglaubte Abschrift zu nehmen, und, daß dies geschehen,

 auf

auf das Original zu vermerken. Sodann wird letzteres der Handlung zurückgegeben, um solches auf dem Komtoir, wo der Prokurant arbeitet, aufzubewahren, und auf Verlangen denjenigen, welche dasselbe vor Abschließung oder Erfüllung eines Geschäfts einsehen wollen, vorzeigen zu können.

§. 20.

Von allen eingegangenen und künftig eingehenden Prokuren soll ein alphabetisches Register bei den Vorstehern geführt, jede vorfallende Veränderung darin, und jeder Nachtrag dazu, sofort und pünktlich vermerkt werden, und solches täglich im Sekretariat der Vorsteher zu Jedermanns Einsicht vorliegen. Der Sekretair soll dies Register führen, und für dessen tägliche Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich seyn.

§. 21.

Uebrigens müssen die Prokuren ohne Ausnahme entweder gerichtlich, oder vor Notar und Zeugen beglaubigt seyn, auch die Bestimmung enthalten, daß der Prokurant unter der Unterschrift der Firma, oder des Namens des Prinzipals, seinen eigenen Namen, mit dem Bemerken, daß er per procuram gezeichnet habe, hinzuzufügen schuldig, also z. B. in folgender Form:

p. Pa. N. N. & Comp.
N. N.

zeichnen müsse. Prokuren, welche nicht nach den vorstehenden Vorschriften eingerichtet sind, sollen zur Bekanntmachung auf der Börse nicht angenommen werden.

§. 22.

Die Festsetzung der in den §§. 10. 11. u. 13. angeordneten Strafen erfolgt auf den Antrag der Vorsteher der Kaufmannschaft, durch den Magistrat zu Stettin, dem auch die exekutivische Einziehung derselben zusteht. Sie fließen zur städtischen Armenkasse. Gegen diese Strafen steht der gesetzliche Rekurs an die vorgesetzten Behörden offen.

§. 23.

Die in den §§. 16. und 18. angeordneten Strafen werden von den Vorstehern der Kaufmannschaft festgesetzt, und fließen zur Armenkasse der Letztern.

Wegen des Rekurses gegen diese Strafen an den Magistrat, so wie wegen Einziehung derselben durch die Gerichte, verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 105. und 106. des Statuts vom 15ten November 1821.

§. 24.

Allen jetzigen und künftigen Korporationsmitgliedern und Mäklern soll ein Exemplar dieser, auf Kosten der Kaufmannschaft besonders abzudruckenden, Börsenordnung zugestellt werden. Außerdem wird und bleibt ein Exemplar derselben an der Börse ausgehängt.

Wir bestätigen diese Börsenordnung in allen Punkten, und wollen, daß darüber von Unseren Behörden und dem Handelsstande festgehalten werde.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1832.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. Mühler.

(No. 1354.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten April 1832., wegen anderweitiger Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 30sten April 1834.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23sten März d. J. will Ich die, im Gesetze vom 23sten März 1828. §. 3. zur Anmeldung der Rechte der Fideikommiß-Anwarter in den, dem vormaligen Großherzogthume Berg einverleibt gewesenen Landestheilen bestimmte, durch Meine Order vom 29sten März v. J. bereits bis zum 30sten April d. J. hinausgesetzte Frist anderweitig auf Zwei Jahre, mithin bis zum 30sten April 1834., hierdurch verlängern. Das Staatsministerium hat diese Festsetzung gehörig bekannt zu machen.

Berlin, den 7ten April 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.